

zu dem Abkommen vom 28. Juli 1921 geführt ¹⁹⁾, das durch ein ebenfalls in Riga am 3. Oktober 1921 unterzeichnetes Protokoll ergänzt wurde ²⁰⁾. Die Aufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen wurde damals nicht in Aussicht genommen. Der nächste Versuch, diese Beziehungen anzuknüpfen, ist i. J. 1924 erfolgt. Am 12. September 1924 ist in Berlin ein Handelsabkommen zwischen Ungarn und der UdSSR. unterzeichnet worden, in welchem auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vorgesehen war: dieses Abkommen stieß aber auf heftigen Widerstand im ungarischen Parlament und ist nicht in Kraft getreten ²¹⁾. Die weitere Entwicklung der russisch-ungarischen Verhandlungen gibt das oben erwähnte Communiqué wieder.

A. N. Makarov.

Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan ¹⁾ (Der Balkanpakt — Pacte d'Entente balkanique) ²⁾

Der Abschluß einer Reihe zweiseitiger Freundschafts- und Bündnisverträge auf dem Balkan im Herbst vorigen Jahres wurde von den Regierungen der beteiligten Balkanstaaten nur als eine Etappe der gegenwärtigen völkerrechtlichen Entwicklung auf dem Balkan angesehen. Das eigentliche Ziel war ein allgemeiner Balkanpakt, der alle Balkanstaaten, vor allem auch Bulgarien, umfassen sollte. Während aber Griechenland, Rumänien und Jugoslawien durch die Beteiligung an der Beute des Weltkrieges verbunden sind und damit ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Lage haben, mit dem auch, nach der Niederlage Griechenlands in Kleinasien, die Interessen der Türkei konform gehen, bewegen sich die politischen Bestrebungen Bulgariens in entgegengesetzter Richtung. Jeder Versuch,

¹⁹⁾ Sbornik, I, S. 220.

²⁰⁾ Sbornik, I, S. 222.

²¹⁾ M. Tanin, 10 let vnešnej politiki SSSR (1917—1927) [10 Jahre Außenpolitik der UdSSR. (1917—1927)], Moskau-Leningrad 1927, S. 130—131; Arnold J. Toynbee, Survey of International Affairs 1924, London 1926, p. 260.

¹⁾ Fortsetzung von Bd. IV, S. 118.

²⁾ H. L., The Balkan Pact in »The bulletin of international news«, London 1. Februar 1934, S. 3 ff. und 15. Februar 1934, S. 14 ff.; A. Mousset, Une nouvelle »atmosphère« balkanique in »L'Europe nouvelle«, 16 décembre 1933, S. 1193 ff., Paris; Derselbe, Le pacte balkanique in »L'Europe nouvelle«, 17 février 1934, S. 173 ff., Paris; Derselbe, Le pacte balkanique et la Bulgarie in »L'Europe nouvelle«, 3 février 1934, S. 112 ff.; Egon Heymann, Der Pakt von Belgrad in »Der Ring«, H. 7, Berlin 1934; Josef März, Der Balkanpakt in »Geopolitik«, XI. Jg., H. 3, S. 176 ff.; V. Pella, L'entente des Etats balkaniques in »Académie diplomatique internationale«, Nr. 4, Paris 1933, S. 249; ferner Saint-Brice in Correspondance d'Orient, février 1934, S. 50 ff.; Papanastasiou, in »Les Balcans«, vol. V, p. 1 ff., vgl. a. p. 92 ff.

diese gegensätzlichen Interessen miteinander in Einklang zu bringen, muß mit einer aufrichtigen Durchführung der Minderheitenverträge beginnen. Irgendwelche Neigung in dieser Richtung war jedoch bei den in Frage kommenden Staaten nicht festzustellen.

»Der Balkan für die Balkanvölker« ist das ebenso klangvolle wie schiefe Schlagwort jener, die einen dauernden Frieden auf dem Balkan schaffen wollen. Wie sehr dieser Satz geopolitisch unhaltbar ist, wird zur Genüge klar, wenn man die Frage nach den Gegnern stellt, die den Balkanvölkern den Balkan rauben wollen.

Vor dem Weltkrieg waren es Rußland und Österreich-Ungarn, die für Einfluß und Machtstellung auf dem Balkan kämpften. Jetzt existiert Österreich-Ungarn nicht mehr und Rußland verfolgt, von seiner Bestrebung zur Bolschewisierung der ganzen Welt abgesehen, keine Eroberungszwecke auf dem Balkan. Die Machtstellung Italiens in Albanien schwindet fortwährend infolge der langsamen Emanzipierung Albanien³⁾. Auch ist diese Machtstellung nicht derart, daß sie sich ohne weiteres in eine italienische Herrschaft verwandeln könnte. Die Annahme andererseits, daß Bulgarien durch die Heirat des bulgarischen Königs Boris mit der italienischen Prinzessin bedingungslos in das Fahrwasser der italienischen Politik geleitet würde, wurde durch die selbständige Politik Bulgariens widerlegt.

Unterliegt der Balkan somit einer Eroberungsgefahr von Seiten eines nicht dem Balkan angehörigen Staates nicht, so zeigt andererseits die Entstehung und die Weiterentwicklung der Kleinen Entente, daß es zwei Balkanstaaten — Jugoslawien und Rumänien — sind, die ihren politischen Wirkungskreis über die Grenzen des Balkans auszudehnen bestrebt sind. Man muß sich dazu vergegenwärtigen, daß die Staaten, die den Satz »Der Balkan für die Balkanvölker« zum Leitprinzip ihrer Politik gemacht haben, im Grunde sehr wenig als Balkanstaaten zu betrachten sind. Weder Jugoslawien mit seinen Territorien nördlich der Donau, noch, infolge seiner Lage, Rumänien, geschweige denn die Türkei, die nur einen schmalen Streifen Land auf dem Balkan besitzt, können ausschließlich als Balkanstaaten angesehen werden. Fast ebenso liegt es in bezug auf Griechenland, das durch seine langgedehnte Mittelmeerküste und durch seine vielen Inseln mehr zu den Mittelmeerländern zu zählen ist. Als Balkanstaaten im eigentlichen Sinne bleiben somit Bulgarien und Albanien. Für diese beiden Länder gerade gilt nun der Grundsatz »Der Balkan für die Balkanvölker« gewiß nicht, denn keines von beiden ist einer von außerhalb des Balkans drohenden Gefahr ausgesetzt, der etwa Jugoslawien, Rumänien, die Türkei und Griechenland sich entgegenstellen wollten.

3) Siehe darüber L'Italie et l'Albanie in »L'Europe nouvelle«, 6 janvier 1934, S. 13 ff.

Daß andererseits das durch die Friedensverträge abgerüstete und wirtschaftlich ruinierte Bulgarien oder das kleine, noch kaum zu einem modernen Staat entwickelte Albanien eine Gefahr für die Nachbarstaaten darstellen könnten, die durch ihre Bündnisse eine solide Macht auf dem Balkan darstellen, ist kaum vorstellbar. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, daß unter der Devise »Der Balkan für die Balkanvölker« die Befriedung des Balkans in der Weise erstrebt wird, daß das im Kriege unterlegene Bulgarien, wie auch Albanien für immer infolge ihrer gegenwärtigen bedrückten Lage zum Werkzeug der Politik der Verfechter dieses Grundsatzes gemacht werden sollen, sodaß jene in ihren Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Balkans freie Hand haben. Der Abschluß der obengenannten Reihe von Verträgen zeigt, daß sich die vertragschließenden Parteien vor vermeintlichen Gegnern innerhalb des Balkans schützen wollten, während die Kleine Entente ihren Zweck vorwiegend in Bestrebungen über den Balkan hinaus findet. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch der neue Balkanpakt zu betrachten.

Gewisse, im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Paktes stehende Ereignisse, wie etwa die Zusammenkunft des bulgarischen und des jugoslawischen Königs in Belgrad Mitte Dezember 1933, sowie die des bulgarischen und des rumänischen Königs in Bukarest bzw. Sinaia dürfen bei der Betrachtung der allgemeinen Lage auf dem Balkan nicht außer Acht gelassen werden.

Das Zusammentreffen in Belgrad fand unter Teilnahme des bulgarischen Ministerpräsidenten statt. Das offizielle Kommuniqué, das anläßlich dieser Gelegenheit ausgegeben wurde, tut einen sehr bescheidenen Erfolg dieser Begegnung kund.

Die Zusammenkunft in Sinaia Ende Januar 1934 ist insofern eine Unterredung dreier Staatshäupter, als die beiden Könige von Sinaia aus in dauernder telefonischer Verbindung mit dem jugoslawischen König standen. Das offizielle Kommuniqué über die gleichzeitigen Ministerbesprechungen hat irgendwelche wichtigen Beschlüsse oder Lösungen nicht mitgeteilt. Jedoch ergeben sich aus ihm die hauptsächlichsten zwischen den beteiligten Staaten bestehenden Streitpunkte:

«A l'occasion de la visite que LL. MM. le Roi et la Reine des Bulgares ont faite à S. M. le Roi de Roumanie, le Président du Conseil des ministres et Ministre des Affaires Etrangères de Bulgarie, M. Mouchanov, le Président du Conseil des Ministres de Roumanie, M. G. Tataresco, et le Ministre des Affaires Etrangères, M. Titulesco, ont eu plusieurs entretiens au cours desquels ils ont examiné, dans une atmosphère de confiante amitié, les questions pendantes entre les deux pays et la situation politique dans les Balkans.

Les Ministres ont constaté la nécessité de faire tous les efforts, afin de raffermir les rapports amicaux existant entre les deux peuples.

Aussi, les Ministres sont tombés d'accord de soumettre à l'examen des Conseils des Ministres, pour décision rapide, les questions pendantes

entre les deux pays afin qu'un accord satisfaisant pour les deux parties puisse être conclu, notamment les questions se rapportant aux réclamations réciproques concernant l'application des lois pour la réforme agraire et le payement des pensions.

En ce qui concerne la question des écoles et des églises, les deux gouvernements se sont donnés mutuellement acte des mesures qu'ils comptent prendre chacun sous condition de réciprocité, à l'égard de leurs minorités intéressées. Les deux gouvernements se sont déclarés satisfaits de leurs échanges de vues.

Convaincus que le règlement de ces questions assurera l'établissement d'une amitié encore plus étroite entre les deux pays voisins, qui de son côté contribuera à l'apaisement, les Ministres ont examiné les moyens de consolider la paix dans les Balkans» 4).

Trotz ihrer bescheidenen sachlichen Ergebnisse haben die Zusammenkünfte der Staatsoberhäupter eine vorläufige Entspannung zwischen den beteiligten Staaten gebracht.

Die Differenzen zwischen Griechenland und Bulgarien wurden erneut Gegenstand von Verhandlungen zwischen beiden Staaten. Die in dem letzten Bericht an dieser Stelle erwähnte 5) Kommission zur Nachprüfung der strittigen Fragen hatte, da sich die Differenzen als zur Zeit unüberbrückbar herausstellten, ihre Arbeit eingestellt, jedoch sollte der Kontakt der Delegationen durch ihre Vorsitzenden aufrecht erhalten werden 6).

Unter diesen Umständen wurden die Verhandlungen über den Balkanpakt, dem gegenüber die öffentliche Meinung in Bulgarien schon auf Grund der vorher zwischen Griechenland und der Türkei, zwischen Rumänien und der Türkei und zwischen Jugoslawien und der Türkei abgeschlossenen Bündnis- bzw. Freundschaftsverträge etwas skeptisch eingestellt war, weitergeführt.

Als ein Haupthindernis für die Beteiligung Bulgariens an einem Balkanpakt wurde von interessierter Seite oft die unerbittliche Gegnerschaft der Mazedonischen Inneren Revolutionären Organisation hervorgehoben, die als illegale Organisation die Beziehungen zwischen den Balkanstaaten trübe und durch ihre terroristischen Akte der bulgarischen Regierung die Freiheit zur Verhandlung nehme. Diese Behauptung hat die Führer der Mazedonischen Organisation zu der nachstehenden Erklärung veranlaßt, die durch die Presse bekannt gegeben wurde 7):

«A l'occasion des interprétations données par la presse mondiale, en liaison avec la question macédonienne, aux derniers événements politiques dans la péninsule balkanique, le Comité Central de l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine estime nécessaire de

4) La Bulgarie, 29 janvier 1934.

5) Bd. IV, S. 126.

6) S. Amtliches Kommuniké in Messenger d'Athènes, 19. XII. 1933.

7) La Macédoine 1. février 1934, Sofia.

déclarer ce qui suit aux gouvernements intéressés et à l'opinion publique étrangère.

L'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine a été créée en Macédoine à l'époque du régime turc et elle continue à exister aujourd'hui encore comme une réaction contre l'oppression exercée à l'égard de la population macédonienne et comme l'expression du désir du développement libre et indépendant pour la Macédoine de cette même population. L'idée de la libération de la Macédoine et de la réalisation de son indépendance politique inspire également l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine et toutes les organisations légales macédoniennes en Europe et en Amérique.

L'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine est profondément convaincue que la réalisation de son idéal et la libération de tous les peuples opprimés dans la péninsule balkanique apporteront la pacification durable du Sud-Est de l'Europe.

Ayant en vue le but fondamental de l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine, nous accueillirions avec sympathie toute initiative de rapprochement entre les Etats et les peuples de la péninsule balkanique qui tendrait au triomphe de la liberté et de la justice. Mais nous devons souligner que la solution de la question macédonienne, qui est avant tout une question propre à la population macédonienne et une question des rapports de cette dernière avec ses oppresseurs, ne sera jamais obtenue par des accords entre n'importe quels Etats balkaniques, qui ignoreraient les justes revendications de cette population.

En 1924 le chef inoubliable de l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine, Todor Alexandroff, déclara que la population macédonienne est forcée de recourir aux méthodes révolutionnaires de lutte uniquement en raison de l'absence des conditions élémentaires de développement humain et national en Macédoine sous domination serbe et grecque et que le changement des conditions existantes enlèverait sa raison d'être à l'emploi des méthodes en question.

Aujourd'hui encore les gouvernements serbe et grec continuent à appliquer leur politique de dénationalisation et de violence à l'égard des Bulgares macédoniens et de toutes les autres nationalités dans notre patrie. Nous devons constater avec regret que ces gouvernements ont été encouragés moralement dans leur politique tyrannique par la passivité dont a fait preuve jusqu'à présent la Société des Nations. En vertu des traités de paix la population macédonienne a été placée sous la protection de la Société des Nations, qui devait veiller à l'application consciencieuse des clauses pour la protection des minorités garantissant des droits culturels et nationaux minimes à la population macédonienne. Malgré le mémorandum présenté en 1924 par l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine; malgré les nombreux exposés et pétitions des organisations macédoniennes légales d'Europe et d'Amérique; malgré les démarches des délégations macédoniennes qui se rendirent à Genève pour exposer la situation insupportable de la Macédoine et demander justice, la Société des Nations est restée insensible aux souffrances de la population macédonienne et a failli dans l'accomplissement d'un devoir contractuel et humain.

En soulignant encore une fois la déclaration du feu Todor Alexandroff, qu'il considère également comme sienne, le Comité Central de

l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine déclare encore une fois devant le monde entier que l'Organisation est forcée de se servir de moyens révolutionnaires dans sa lutte pour la libération de la Macédoine uniquement en raison du cruel régime d'assimilation des gouvernements de Belgrade et d'Athènes et en raison de l'inactivité de la Société des Nations. Tout changement apporté à ce régime et accompagné de garanties réelles pour un libre développement national, culturel et politique de la population macédonienne sera salué avec sympathie par l'Organisation comme le début de la solution pacifique et équitable des problèmes balkaniques. Dans le cas contraire, l'Organisation Révolutionnaire Intérieure de Macédoine continuera sa lutte pour la libération de la Macédoine par la seule voie possible, consacrée par l'histoire de tous les peuples et par les droits naturels de la population macédonienne.

Macédoine,

Janvier 1934.

Le Comité Central de l'Organisation
Révolutionnaire Intérieure de Macédoine:

Ivan Michailoff

Vladimir Kourteff

Georges Nasteff

Die Mazedonische Revolutionäre Organisation stellt sich danach einer Verständigung der Balkanstaaten untereinander nicht feindlich gegenüber; sie erklärt jedoch, nicht aufhören zu wollen, für die Rechte der unter griechischer und serbischer Herrschaft befindlichen Mazedonier zu kämpfen.

Daß die bulgarische Regierung mit den mazedonischen Organisationen, von denen außer der revolutionären Organisation alle anderen friedliche, rein kulturelle Organisationen der mazedonischen Emigranten in Bulgarien sind, rechnen muß, ist eine unleugbare Tatsache. Dies hat aber seinen Grund nicht in der Furcht vor den terroristischen Aktionen der mazedonischen revolutionären Organisation⁸⁾, sondern in der historischen Schicksalsverbundenheit der mazedonischen mit den übrigen Bulgaren, die stets gemeinsam für politische Freiheit und Einheit gekämpft haben.

Die Bedingungen Bulgariens für seine Beteiligung an einem Balkanpakt waren zunächst die Regelung der mit seinen Nachbarn bestehenden Streitfragen, wobei sich die Geneigtheit zu einer ehrlichen Zusammenarbeit am besten zeigen konnte, ferner die Beachtung der Minderheitenverträge, insbesondere die Sicherung der für die kulturelle Entwicklung der bulgarischen Minderheiten unter fremder Herrschaft unentbehrlichen Bedingungen. Abgesehen davon hält Bulgarien an der Auffassung fest, daß das Völkerbundsstatut und der Kelloggspakt eine genügende Grundlage für eine wirkliche Friedenspolitik abgeben, sodaß es nicht nötig ist,

⁸⁾ Eine am 25. Juni v. J. in Sofia von der Regierung unternommene gründliche Razzia gegen die illegalen Mazedonier, die überall Aufsehen erregte, ist ein Beweis dafür.

sich mit speziellen Abkommen von den anderen Unterzeichnern dieser Verträge abzusondern. Außerdem versichert Bulgarien, daß es die Revision der Friedensverträge niemals mit Gewalt verfolge, sondern diese auf Grund des Art. 19 des Völkerbundsstatuts erwarte.

Unter diesen Umständen blieben alle Versuche, Bulgarien zu einer Beteiligung an dem geplanten Balkanpakt heranzuziehen, erfolglos. Bulgarien hielt den Abschluß von Nichtangriffspakten mit den anderen Balkanstaaten für ausreichend. Diese Vorschläge Bulgariens wurden jedoch von seinen Nachbarstaaten als überholt angesehen. Ein offizielles Kommuniqué vom 5. Februar dieses Jahres, gleich nach der Paraphierung des Paktes, bestätigt demgegenüber erneut den Standpunkt Bulgariens. Es besagt:

«Le ministre des affaires étrangères de Yougoslavie, M. Yevtitch, a informé tard hier soir le ministre de Bulgarie à Belgrade que le pacte d'entente balkanique était paraphé. La signature du pacte aurait lieu dans quelques jours à Athènes où le ministre de Bulgarie en Grèce recevrait le texte.

Le Ministre de Bulgarie à Belgrade a reçu des informations identiques de la part des ministres de Roumanie, de Grèce et de Turquie à Belgrade.

Dès le début, l'attitude de la Bulgarie a été qu'un pacte de non-agression dans le cadre de la Société des Nations et dans l'esprit du pacte Kellogg, est le moyen le mieux approprié pour le raffermissement de la paix entre les peuples balkaniques. Les voisins de la Bulgarie ont cru devoir recourir à une autre méthode.

Les milieux politiques bulgares continuent, cependant, à penser que le point de vue de la Bulgarie était le plus satisfaisant, car il est le plus conforme au pacte de la Société des Nations» 9).

Nach langwierigen Verhandlungen wurde der Pakt am 4. Februar in Belgrad von den Außenministern Jugoslawiens, Rumäniens, der Türkei und Griechenlands paraphiert. Die Unterzeichnung fand unter großen Feierlichkeiten eine Woche später in Athen statt. Der Wortlaut des Paktes wurde durch die Presse der Öffentlichkeit mitgeteilt 10).

Dem begrenzten Ziel der Verhandlungen entsprechend ist der Pakt auf die Regelung der eigentlichen Balkanfragen beschränkt. Sein Zweck wird in der Präambel angegeben: assurer le respect des engagements contractuels déjà existants et le maintien de l'ordre territorial actuellement établi.

Entsprechend dem regional beschränkten Zweck des Paktes wird in Art. 1 eine gegenseitige Garantie für die Sicherheit aller Balkangrenzen der vertragschließenden Staaten stipuliert, nicht dagegen eine Garantie für die Unversehrtheit der jeweiligen Staatsgebiete gegen Angriffe von außerhalb des Balkans.

9) La Bulgarie, 6 février 1934.

10) Abgedruckt im Anhang, unten S. 329.

Die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Territorialstatuts soll offenbar aber auch die Möglichkeit einer friedlichen Revision der bestehenden Balkangrenzen ausschließen¹¹⁾; somit geht der Pakt nicht nur weiter als die Bestimmung des Art. 10 der Völkerbundssatzung, sondern auch über die meisten Vertragsbestimmungen ähnlicher Art hinaus; die Formulierung erinnert an Art. 1 des polnisch-rumänischen Garantievertrages vom 15. Januar 1931¹²⁾. Im Gegensatz zu diesem Verträge wird die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Territorialstatuts allerdings ausdrücklich nur in der Präambel erwähnt.

Indessen verpflichten sich die Vertragschließenden in Art. 2 Abs. 1, sich über die zu ergreifenden Maßnahmen zu verständigen, falls Ereignisse ihre im Pakt definierten Interessen beeinträchtigen könnten. Es ist nun zwar nicht ohne weiteres klar, wo sich die Definition dieser Interessen im Pakt findet, ob damit nur die Sicherheit der Balkangrenzen (Art. 1) gemeint ist oder darüber hinaus die in der Präambel erwähnte Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge und des bestehenden Territorialstatuts. Damit käme der Erwähnung in der Präambel erhöhte Bedeutung zu.

Im Abs. 2 des Artikels 2 ist jede politische Aktion gegen einen *nicht* am Verträge beteiligten Balkanstaat verboten ohne vorherige Einholung der Ansicht sämtlicher Vertragspartner. Dabei dürften unter politischer Aktion nicht nur Gewaltmaßnahmen, sondern auch z. B. Anrufung des Völkerbundsrates zu verstehen sein. Die politische Aktionsfähigkeit der vertragsschließenden Partner wird durch Abs. 2 des Art. 2 weiter insofern beschränkt, als sie keinerlei politische Verpflichtung gegenüber irgend einem Balkanstaat ohne Zustimmung sämtlicher Vertragspartner übernehmen können. Damit ist nicht nur eine einseitige Verständigung mit Bulgarien oder Albanien über die Revision der Grenzen ausgeschlossen, sondern auch jede Sondervereinbarung politischer Natur mit einem der Vertragspartner, sodaß auch eine Verschiebung der politischen Machtverhältnisse zwischen den Vertragsstaaten dem Belieben der einzelnen Staaten entzogen ist.

Im Zusammenhang mit den der Behandlung des Paktes im griechischen Parlament vorausgehenden Besprechungen wurde die Vermutung laut, daß der veröffentlichte Text nicht den vollen Inhalt der Vereinbarungen wiedergebe, sondern daß daneben geheime Klauseln existierten. Diese Vermutung erhielt neue Nahrung durch eine Mitteilung in der englischen Presse¹³⁾, daß der Inhalt eines Geheimprotokolls kurz nach Unterzeichnung des Paktes den diplomatischen Vertretern Englands, Frankreichs und Italiens mitgeteilt worden sei. Über seinen Inhalt

¹¹⁾ Vgl. Art. 8 des Geheimprotokolls.

¹²⁾ S. d. N. Recueil des Traités 115, p. 172.

¹³⁾ Times vom 9. März 1934.

gingen die Meinungen auseinander. Es wurde sogar von der Möglichkeit militärischer Interventionen gesprochen, falls die Vertragschließenden ihre Politik auf dem Balkan nicht mit friedlichen Mitteln durchführen könnten. Andererseits sollte im Falle eines Angriffs durch einen nicht zu den Balkanmächten gehörenden Staat in Verbindung mit einer Balkanmacht die militärische Intervention sich nur gegen den angreifenden Balkanstaat richten.

Gerade gegen diese Vereinbarung wandte sich eine heftige Opposition in Griechenland, die eine Lokalisierung der Intervention in diesem Falle für unmöglich hielt, z. B. bei einem Kriege zwischen Jugoslawien und Bulgarien oder Albanien in Gemeinschaft mit Italien. Die der Regierung nahestehende Presse hält demgegenüber eine Situation, in der Griechenland nur mit seinen Verbündeten einem nichtbalkanischen Staat gegenübersteht, in diesem Zusammenhang für *unpraktisch*, da ein solcher Konflikt sich unbedingt zu einem Weltkonflikt ausdehnen werde.

Aus den Verhandlungen in Athen ist noch eine andere Tatsache bekannt geworden. Es handelt sich um einen Vorbehalt der türkischen Regierung, wonach die Türkei von jeglicher Verpflichtung befreit sein soll, falls etwa die Sowjet-Union mit Rumänien in einen bewaffneten Konflikt geraten sollte. Derselbe Vorbehalt wird von der Opposition in Griechenland auch für das eigene Land verlangt. Die griechische Regierung hat sich unter dem Druck der Opposition dazu bereit gefunden, im Parlament eine Erklärung abzugeben, wonach Griechenland infolge seiner Vertragsverpflichtung keinesfalls in einen bewaffneten Konflikt mit einer außerbalkanischen Macht verwickelt werden kann. Unter dieser Voraussetzung hat die Opposition ihre Zustimmung zum Pakt gegeben.

Inzwischen ist der angeblich authentische Text eines geheimen Protokolls in der in Sofia erscheinenden Zeitung »Zora« vom 19. März d. J. in bulgarischer Übersetzung veröffentlicht worden. Er bestätigt im wesentlichen die bereits früher geäußerten Vermutungen:

Anlässlich der Unterzeichnung des Paktes über die Verständigung auf dem Balkan haben die vier Außenminister der Türkei, Jugoslawiens, Griechenlands und Rumäniens es für notwendig erachtet, die Bedeutung der von ihren Ländern übernommenen Verpflichtungen in folgender Weise näher zu bestimmen, indem sie ausdrücklich übereinkommen, daß diese Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil des Paktes selbst bilden:

1. Als Angreifer wird jeder Staat angesehen, welcher eine der in Art. 2 des Londoner Abkommens vom 3. und 4. Juni 1933 aufgeführten Angriffshandlungen vornimmt.
2. Der Pakt ist nicht gegen irgendeine Macht gerichtet. Er hat den Zweck, die Sicherheit der Grenzen auf dem Balkan gegen jeden Angriff seitens der Balkanstaaten zu garantieren.

Abdruck
aus:
Documents Pol.
Ligue 1934,
S. 209
Documentation
intern. 1935-19
S. 361

3. Wird einer der vertragschließenden Staaten Opfer eines Angriffs seitens irgend einer anderen Nicht-Balkanmacht und schließt ein Balkanstaat sich einem solchen Angriff, sei es gleichzeitig, sei es später, an, so wird der Pakt seine volle Wirkung gegen einen solchen Balkanstaat entfalten.
4. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem von diesem Pakt verfolgten Zwecke entsprechende Konventionen abzuschließen. Die Verhandlungen über solche Verträge werden innerhalb von 6 Monaten beginnen.
5. Der Balkanpakt steht nicht mit früheren Verpflichtungen in Widerspruch. Alle früheren Verpflichtungen sowie alle Konventionen, die aus den Verträgen herrühren, Abmachungen und Verträge behalten, soweit sie öffentlich sind, ihre volle Wirkung.
6. Der in der Präambel des Paktes gebrauchte Ausdruck »*fermement décidées à assurer le respect des engagements contractuels déjà existants*« bedeutet für die Hohen Vertragschließenden Teile die Respektierung der zwischen den Balkanstaaten bestehenden Verträge, die eine oder mehrere der Hohen Vertragschließenden Länder unterzeichnet haben.
7. Der Pakt über die Verständigung auf dem Balkan ist ein Defensivvertrag. Deshalb hören die aus diesem Pakt selbst herrührenden Verpflichtungen für die Beziehungen zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen zu bestehen auf, wenn einer der Hohen Vertragschließenden Teile Angreifer gemäß Art. 2 des Londoner Vertrages gegen irgend ein anderes Land wird.
8. Die Aufrechterhaltung der gegenwärtig auf dem Balkan bestehenden territorialen Ordnung ist für die Hohen Vertragschließenden Teile endgültig.

Was die Paktverpflichtungen anlangt, so werden diese eine Dauer haben, die die Hohen Vertragschließenden Parteien innerhalb oder mit Ablauf der Unterzeichnung des Paktes folgenden 2 Jahre bestimmen. Innerhalb dieser 2 Jahre ist keine Kündigung des Paktes möglich. Die Dauer des Paktes soll auf mindestens 5 Jahre oder einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. Wenn nach Ablauf der 2 Jahre, die der Unterzeichnung des Paktes folgen, der Endtermin des Paktes noch nicht bestimmt ist, so wird der Pakt ohne weiteres eine Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Ablauf der 2 Jahre, die der Unterzeichnung folgen, haben. Nach Ablauf der 5 Jahre oder nach Ablauf des von den Hohen Vertragschließenden Teilen für seine Geltungsdauer bestimmten Zeitraums wird der Pakt über die Verständigung auf dem Balkan automatisch, kraft stillschweigender Vereinbarung, für einen gleichen Zeitraum, für den er bisher in Kraft war, verlängert, es sei denn, daß einer der Hohen Vertragschließenden Teile ihn ein Jahr vor dem Datum seines Ablaufs gekündigt hat. In jedem Falle, sei es, daß es sich um den ersten Zeitraum der Geltung des Paktes (7 Jahre oder länger), sei es, daß es sich um den letzten, automatischen, kraft stillschweigender Vereinbarung festgesetzten Zeitraum handelt, ist eine Kündigung oder eine Voranzeige der Kündigung nicht früher als ein Jahr vor dem Tage des Ablaufs des Paktes möglich.«

Mit Rücksicht darauf, daß der Text des Protokolls bisher nicht offiziell veröffentlicht worden und eine Anmeldung zur Registrierung

beim Völkerbund anscheinend nicht beabsichtigt ist, ist im Hinblick auf seinen Charakter als integrierender Bestandteil des Paktes die Frage aufzuwerfen, ob dieser in seiner Gültigkeit nicht durch die Bestimmung des Art. 18 der Völkerbundssatzung beeinträchtigt ist.

Vom Geiste jenes Balkanpaktprojektes¹⁴⁾, das auf der 4. Balkankonferenz im Jahre 1933 von allen Delegationen der Balkanstaaten angenommen wurde, ist der Balkanpakt weit entfernt. Der Umstand, daß Bulgarien und Albanien der Beitritt zum Pakt mit Zustimmung aller Unterzeichner offensteht, kann die Tatsache nicht beseitigen, daß er sich in erster Linie gegen diese beiden Staaten richtet. Daß die Beziehungen der Vertragsstaaten zu Bulgarien sich nicht günstiger gestaltet haben, zeigt die bereits hervorgetretene größere Unnachgiebigkeit bei den Verhandlungen über den Ausgleich der bestehenden Streitfragen. Schon dies ist ein Zeichen dafür, daß der Pakt nicht die Versöhnung der Balkanvölker verwirklicht. Er könnte nur durch den Beitritt Bulgariens ein wirkliches Friedensinstrument werden.

(Abgeschlossen am 28. März 1934.)

Lubenoff.

Anhang

Pacte d'Entente balkanique

«Les Hautes Parties contractantes, désireuses de contribuer au raffermissement de la paix dans les Balkans,

Animées de l'esprit d'entente et de conciliation qui a présidé à l'élaboration du Pacte Briand-Kellogg et aux décisions relatives de l'Assemblée de la Société des Nations,

Fermelement décidées à assurer le respect des engagements contractuels déjà existants et le maintien de l'ordre territorial actuellement établi dans les Balkans, ont résolu de conclure un Pacte d'Entente balkanique, et, à cet effet, ont désigné pour Leurs plénipotentiaires respectifs, à savoir:

S. M. le Roi de Yougoslavie: S. Ex. M. Bogoljub Jevtić, Ministre des Affaires étrangères;

Le Président de la République Hellénique: S. Ex. M. Demètre Maximos, Ministre des Affaires étrangères;

S. M. le Roi de Roumanie: S. Ex. M. Nicolas Titulesco, Ministre des Affaires étrangères;

Le Président de la République Turque: S. Ex. M. Tevfik Rouchdi Bey, Ministre des Affaires étrangères;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

La Yougoslavie, la Grèce, la Roumanie et la Turquie garantissent mutuellement la sécurité de toutes leurs frontières balkaniques.

¹⁴⁾ Text in »Les Balkans« Bd. III, 1 u. 2, p. 172 ff., Athen 1932.

Article 2.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se concerter sur les mesures à prendre en présence d'éventualités pouvant affecter leurs intérêts tels qu'ils sont définis par le présent accord.

Elles s'engagent à n'entreprendre aucune action politique envers tout autre pays balkanique, non signataire du présent accord, sans avis mutuel préalable et à n'assumer aucune obligation politique envers tout autre pays balkanique sans le consentement des autres Parties contractantes.

Article 3.

Le présent accord entrera en vigueur dès sa signature par toutes les Puissances contractantes et sera ratifié le plus rapidement possible; il sera ouvert à tout autre pays balkanique, dont l'adhésion fera l'objet d'un examen favorable de la part des Parties contractantes, et prendra effet dès que les autres pays signataires auront notifié leur accord.

En foi de quoi, les dits Plénipotentiaires ont signé le présent Pacte.

Fait à Athènes, le neuf février mil neuf cent trente-quatre, en quatre exemplaires, dont un a été remis à chacune des Hautes Parties contractantes.»

Die VII. panamerikanische Konferenz

(Montevideo, Dezember 1933)

Das umfangreiche, mit Fragen zweiter Ordnung überladene Programm, das der Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union für die VII. panamerikanische Konferenz aufgestellt hatte ¹⁾, ist von der Konferenz möglichst unter Umgehung aller gefährlichen Themen ²⁾ abgewickelt worden ³⁾.

¹⁾ Program and Regulations of the Seventh International Conference of American States to assemble at Montevideo, Uruguay, in December 1933. Adopted by the Governing Board of the Pan American Union. Washington, Government Printing Office, 1933. — Spanischer Text: *Revista de derecho internacional*, Año XII, Núm. 47, p. 5; *Boletín del Ministerio de Relaciones Exteriores, Republica de Colombia*, Vol. III, Núm. 6, p. 490. Kritisch äußern sich darüber die Recommendations as to the Pan-American Conference at Montevideo Prepared by the Committee on Latin American Policy Sponsored by the Foreign Policy Association and the World Peace Foundation with the cooperation of the Fletcher School of Law and Diplomacy (Foreign Policy Committee Reports No. 1, November 1933).

²⁾ S. Haushofer, *Zeitschrift für Geopolitik* 1934, S. 72.

³⁾ Die Verhandlungsprotokolle und die Texte fast aller auf der Konferenz angenommenen Verträge und Resolutionen sind noch nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung soll nach einem Konferenzbeschluss binnen Jahresfrist erfolgen. Als Quellen standen für den Bericht zur Verfügung: 1. die laufenden Berichte der *New York Times* und der argentinischen Zeitung *La Nación*; 2. die Aufsätze von Doyle und Gruening im Januar- und Februarheft 1934 der *Zeitschrift Current History*; 3. der kurze Bericht des Generaldirektors der Panamerikanischen Union, L. S. Rowe, im *Bulletin of the Pan American Union*, March 1934, sowie der (nicht gezeichnete) Bericht ebenda über die Konferenzergebnisse auf dem Gebiete der geistigen Zusammenarbeit; 4. die Mittei-